



Teilrevision des Steuergesetzes

geplant per 01. Januar 2016

**Informationsveranstaltung
vom 18. August 2014**



Kanton
Obwalden

Finanzdepartement FD
Steuerverwaltung STV

Ausgangslage

1. Langfriststrategie 2012+

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Nachhaltige Steigerung der Steuerattraktivität durch attraktive Rahmenbedingungen
- Entwicklung zeigt, dass sich die Schritte der Steuerstrategie positiv auswirken

2. Übergeordnetes Recht

- Bindung an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)



Ziele der Teilrevision

1. Steuerstrategie
2. Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur
- ~~3. Unternehmenssteuerreform III~~
4. Anpassungen an das übergeordnete Recht
5. Formelle und administrative Anpassungen
6. Weitere Anpassungen
7. Aufteilung der Vorlage in zwei Nachträge
 - Politische Vorlage
 - Politisch neutrale Vorlage



Erster Nachtrag

1. Politische Vorlage

- **Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI);**
- **Erhöhung Maximalbeiträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen;**
- **Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen.**



Bundesebene

FABI: Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur

- Eidgenössische Abstimmung: 62 % Ja-Stimmen
- Kantonale Abstimmung: 52.5 % Ja-Stimmen

Inkrafttreten

- Bedingte Inkraftsetzung auf 1. Januar 2016, unter dem Vorbehalt, dass das Referendum nicht ergriffen wird.

Finanzierung

- Bahninfrastruktur-Fonds (BIF)



Bundesebene

Speisung des Bahninfrastrukturfonds (BIF)

1. Bisheriger FinöV-Fonds	1.57 Mrd.
– LSVA	0.95 Mrd.
– MWST	0.36 Mrd.
– Mineralölsteuer (befristet bis Rückzahlung Bevorschussung, ca. 2030)	0.26 Mrd.
2. Ordentlicher Bundeshaushalt	2.4 Mrd.
(inkl. 100 Mio. Aufstockung), indexiert an reales Wirtschaftswachstum (BIP) und Teuerung	
3. Neue Quellen	1.0 Mrd.
– Kantonsbeiträge (500 Mio. inkl. der bisherigen Privatbahninfrastrukturfinanzierung);	200 Mio.
– Befristetes zusätzliches Mehrwertsteuerpromille	360 Mio.
– Direkte Bundessteuer: begrenzter Fahrkostenabzug von 3 000 Franken	200 Mio.
– Trassenpreis (= zusätzlicher Beitrag Nutzer)	300 Mio.

Bundesebene

Bundesverfassung

Art. 87a Eisenbahninfrastruktur

¹ Der Bund trägt die Hauptlast der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur.

² Die Eisenbahninfrastruktur wird über einen Fonds finanziert. Dem Fonds werden folgende Mittel zugewiesen:

- a. höchstens zwei Drittel des Ertrags der Schwerverkehrsabgabe;
- b. der Ertrag aus der Mehrwertsteuererhöhung nach Artikel 130 Absatz 3^{bis};
- c. 2,0 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;**
- d. 2300 Millionen Franken pro Jahr aus dem allgemeinen Bundeshaushalt; das Gesetz regelt die Indexierung dieses Betrags.

³ Die Kantone beteiligen sich angemessen an der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

⁴ Das Gesetz kann eine ergänzende Finanzierung durch Dritte vorsehen.



Kantonale Ebene

Kanton Obwalden

Kantonsanteil

Gemäss Schreiben des Bundesamts für Verkehr (BAV) vom 27. Februar 2014 wird der Kanton Obwalden ab dem Kalenderjahr 2016 pro Jahr rund 3,5 Millionen Franken zusätzlich in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) leisten müssen.

Förderung des öffentlichen Verkehrs

Der Kanton Obwalden regelt die Förderung des öffentlichen Verkehrs in einem Gesetz (GDB 772.1). In Art. 2 Abst. 2 Bst. c wird ausdrücklich festgehalten, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs namentlich das Ziel verfolgt, **Anreize zur vermehrten Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu schaffen**, insbesondere auch für ältere Menschen und Menschen mit körperlichen Einschränkungen.



Steuerliche Grundlagen

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Ausführungsbestimmungen über den steuerlichen Abzug von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

- Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.
- **Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.**
- Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung aus sachlichen Gründen nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalen im Anhang abgezogen werden. Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten.



Kantonales Steuergesetz

Art. 28 StG

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten **bis zu einem Maximalbetrag von 3 000.- Franken** für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

...

³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben **a**, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben **a**, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.



Kantonale Ebene

Mehreinnahmen bei Beschränkung der berufsbedingten Fahrkosten auf 3 000.- Franken

	Kanton	Gemeinde	Kirchen	Total
Sarnen		480 000	60 000	
Kerns		340 000	50 000	
Sachseln		300 000	50 000	
Alpnach		330 000	50 000	
Giswil		290 000	40 000	
Lungern		140 000	20 000	
Total	1 450 000 <i>39 %</i>	2 250 000 <i>61 %</i>		3 700 000 <i>100 %</i>
Total			270 000	



Kantonale Ebene

Finanzierung öffentlicher Verkehr ab 01. Januar 2016

	Total		Kanton		Gemeinden	
Erwarteter Beitrag an ÖV	5 000 000	100 %	4 500 000	90%	500 000	10 %
Finanzierung FABI	3 700 000	100 %	1 450 000	39%	2 250 000	61%
Total	8 700 000	100 %	5 950 000	68%	2 750 000	32%



Kantonale Ebene

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GDB 772.1)

Art. 9 Abgeltungen des Angebots

...

² Die von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bediente Einwohnergemeinde hat dem Kanton ~~10~~ 30 Prozent seiner Leistungen gemäss Absatz 1 zu vergüten. *

³ Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so wird die dem Kanton zu vergütende Leistung von ~~10~~ 30 Prozent von ihnen nach folgendem Schlüssel getragen:

...



Kantonale Ebene

Übersicht Mehreinnahmen bei Beschränkung der berufsbedingten Fahrkosten auf Franken

Beschränkung Abzug auf ...	Kanton	Gemeinde	Kirchen	Total	Anzahl Betroffene	in % aller Steuerpflichtiger
Fr. 3 000	1 450 000	2 250 000	270 000	3 970 000	6 264	24.82%
Fr. 4 000	1 120 000	1 720 000	220 000	3 060 000	4 931	19.54%
Fr. 5 000	880 000	1 370 000	170 000	2 420 000	3 847	15.24%
Fr. 6 000	710 000	1 080 000	130 000	1 920 000	3 144	12.46%
Fr. 7 000	550 000	850 000	110 000	1 510 000	2 416	9.57%
Fr. 8 000	440 000	680 000	90 000	1 210 000	1 897	7.52%
Fr. 9 000	350 000	540 000	70 000	960 000	1 528	6.05%
Fr. 10 000	280 000	430 000	50 000	760 000	1 230	4.87%



Erster Nachtrag

1. Politische Vorlage

- **Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI);**
- **Erhöhung Maximalbeiträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen;**
- **Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen.**



Ausgangslage

Sitzung des Kantonsrats vom 20. März 2014

→ die maximal zulässigen Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien sind künftig so zu bemessen, dass die Krankenkassenprämien für die Grundversicherung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

Steuerrechtliche Betrachtung

- Lebenshaltungskosten sind aus dem steuerbaren Einkommen zu decken.
- Versicherungsprämien sind Lebenshaltungskosten.
- Versicherungsprämien ist allgemeiner Abzug.
- Allgemeiner Abzug hat einen sozialpolitischen Hintergrund.
- Steuersystematisch kaum zu rechtfertigen.
- Er ist Anreiz zu einem gesellschaftspolitisch erwünschten Verhalten.



Mindereinnahmen

Berechnete Mindereinnahmen bei Erhöhung des Maximalbetrages

Heute	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Heute	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Verh.: 3 300 Led.: 1 700 Kinder: 700	Verh.: 3 500 Led.: 1 700 Kinder: 700	Verh.: 4 300 Led.: 2 200 Kinder: 1 000	Verh.: 7 000 Led.: 3 500 Kinder: 900
Kanton	- 110 000	- 1 000 000	- 3 400 000
Gemeinden	- 166 000	- 1 600 000	- 5 200 000
Kirchen	- 24 000	- 230 000	- 750 000
Total	- 302 000	- 2 830 000	- 9 350 000

Gegenfinanzierung

Gegenfinanzierung durch Senkung anderer Abzüge

	Variante 2	Variante 3
Steuerfreie Beträge: verheiratet	max. 9 000	max. 8 000
Steuerfreie Beträge: Eineltern	max. 9 000	max. 8 000
Sozialabzug	max. 9 500	max. 8 000
Kanton	1 070 000	3 440 000
Gemeinden	1 630 000	5 250 000
Kirchen	235 000	760 000
Total	2 935 000	9 450 000

Variante 1

Der Regierungsrat favorisiert die Variante 1

- die den heute geltenden Maximalbeträgen für den Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien der Direkten Bundessteuer entspricht.
- Die Mindereinnahmen werden mit Fr. 302 000.- berechnet, weshalb keine Gegenfinanzierung nötig wird;
- Die Angleichung an die Direkte Bundessteuer ist eine Vereinfachung, welche begrüsst wird.
- Prämienverbilligung ist das geeignete Instrument um die Belastung der Krankenversicherungsprämien zu reduzieren.



Kantonales Steuergesetz

Art. 35

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

...

- g. Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von **Fr. 3 500.–** ~~Fr. 3 300.–~~ für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und Fr. 1 700.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 700.– für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Abzug nach Art. 37 Abs. 1 Bst. b und d dieses Gesetzes geltend gemacht werden kann;



Erster Nachtrag

1. Politische Vorlage

- **Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI);**
- **Erhöhung Maximalbeiträge des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen;**
- **Rücklagen für Forschung und Entwicklung sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen.**



Ziele der neuen Regelung

Die neue Regelung bringt Vorteile!

- Unterstützung von innovativen Unternehmen
- Selbstständig Erwerbende und juristische Personen
- Vorfinanzierung von eigenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- Vorfinanzierung von Investitionen für erforderliche Betriebsumstellungen und –umstrukturierungen
- Keine Mehr- oder Mindereinnahmen



Kantonales Steuergesetz

Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:

Alt (Art. 31 und 83 StG)	Neu (Art. 31 und 83 StG)
Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte,	Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte,
Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Geschäftsgewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken	Rücklagen für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte



Kantonales Steuergesetz

Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:

Alt (Art. 31 und 83 StG)	Neu (Art. 31 und 83 StG)
	Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder -umstrukturierungen.
Auflösung innert fünf Jahren	Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über Bildung, Umfang und Auflösung dieser Rücklagen in Ausführungsbestimmungen.



Zweiter Nachtrag

2. Politisch neutrale Vorlage

- **Anpassungen an übergeordnetes Recht**
- **Formelle und administrative Anpassungen**
- **Weitere Anpassungen**



Zweiter Nachtrag

Anpassungen an übergeordnetes Recht

- Bundesgesetz über die Bahnreform 2;
- Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes;
- Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;
- Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen;
- Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand;
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten.



Politisch neutrale Vorlage

Bundesgesetz über die Bahnreform 2

- Änderung betrifft Art. 76 Abs. 1 Bst. d StG (Befreiung juristischer Personen von der Steuerpflicht)
- Steuerbefreiung gilt für:
 - Verkehrsunternehmen mit einer Konzession
 - neu auch konzessionierte Infrastrukturunternehmen
- Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.



Politisch neutrale Vorlage

Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes

- Änderung betrifft Art. 26 Abs. 1 Bst. f1 StG (steuerfreie Einkünfte von natürlichen Personen)
- Umschreibung gemäss StHG
- **Obergrenze durch Kantone bestimmbar.**
- Die Obergrenze des steuerfreien Soldes wird bei Fr. 5 000.- festgelegt.
- Die Bestimmung entspricht Art. 24 Bst. f^{bis} DBG.



Politisch neutrale Vorlage

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Steuergesetz	
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 7 Abs. 1 Bst. b • Art. 19 Abs. 1 StG • Art. 107 Abs. 2 Bst. a • Art. 125 Abs. 1 StG 	Der Begriff "Mitarbeiterbeteiligung" wird im Steuergesetz neu ausdrücklich erwähnt.
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 128 Abs. 1 StG 	Es handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.



Politisch neutrale Vorlage

Echte Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 19a StG)

- Echte Mitarbeiterbeteiligungen bezwecken entweder direkt oder indirekt den Erwerb von Beteiligungen an der Arbeitgeberin oder einer Konzerngesellschaft.

Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;
- b. Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Bst a.



Politisch neutrale Vorlage

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 19a StG)

- Unechte Mitarbeiterbeteiligungen zielen nicht auf den Erwerb von Beteiligungen ab.
- In der Regel wird damit ein künftiger Bonus in Aussicht gestellt (z. B. anhand der Wertsteigerung der Aktie oder der Dividendenrendite).

Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.



Politisch neutrale Vorlage

Besteuerung der Einkünfte (Art. 19b und c StG)

- Beseitigung heute bestehender Unsicherheiten
- Grundsatz: echte Mitarbeiterbeteiligungen werden im Zeitpunkt des Erwerbs steuerlich erfasst.
 - Ausnahme: gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, welche im Zeitpunkt der Ausübung besteuert werden.
- Unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten im Zeitpunkt ihres Zuflusses als realisiert und damit als steuerbar.



Politisch neutrale Vorlage

Anteilmässige Besteuerung (Art. 19d StG)

- Gilt für gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, welche im Zeitpunkt der Ausübung besteuert (Art. 19b Abs. 3 StG).
- Anteilmässige Besteuerung, falls der steuerrechtliche Wohnsitz zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts nicht immer in der Schweiz war.



Politisch neutrale Vorlage

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Steuergesetz	
Art. 51 Abs. 4 und 5	Bewertungsvorschriften für Vermögenssteuer
Art. 127a StG	Für die Kantons- und Gemeinde-steuern wird der Quellensteuersatz mit 15 Prozent festgelegt. Gilt für Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen im Ausland wohnhaft sind (vgl. Art. 19d).
Art. 195 Abs. 1 Bst. e	Regelt die umfassende Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber.
Art. 209 Abs. 1 Bst. g	Regelt die Pflichten des Schuldners im Quellensteuerverfahren



Politisch neutrale Vorlage

Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen

- Änderung betrifft:
 - *Art. 25 Abs. 1 Bst. e StG*
 - *Art. 26 Abs. 1 Bst. j StG*
 - *Art. 35 Abs. 1 Bst. n StG*
- Für die Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen gilt neu eine Freigrenze **von Fr. 1 000.-**.
- Die Einsatzkosten in der Höhe **von 5 Prozent, jedoch höchstens 5 000.- Franken**, können in Abzug gebracht werden.
- Die Bestimmungen sind analog zur Direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.



Politisch neutrale Vorlage

Fakten zur Besteuerung nach dem Aufwand

2012	Schweiz	Obwalden
Anzahl	5 634	38
Gesamtertrag in Fr.	695 000 000	5 400 000
Durchschnitt in Fr.	130 000	142 100
Tiefste einkassierte Steuer	10 000	53 300
Höchste einkassierte Steuer	8 230 326	775 000

Kt. VD, VS und GE = 3 406 Aufwandbesteuerte
 Kt. TI, GR und BE = 1 356 Aufwandbesteuerte
 übrige Schweiz = rund 15 Prozent aller Aufwandbesteuerte

- Abgeschafft infolge Initiative: ZH, AR, SH, BL und BS
- Ablehnung der Initiative: TG, SG, LU, BE und NW



Politisch neutrale Vorlage

Voraussetzungen

- Änderung betrifft Art. 16, 16a und 322 StG
- Das Finanzdepartement kann natürlichen Personen das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:
 - a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
 - b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 5) sind; und
 - c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- **Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die genannten Voraussetzungen erfüllen.**



Politisch neutrale Vorlage

Bemessung und Berechnung

- Berechnung erfolgt nach den jährlichen, im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:
 - a. **400 000 Franken;**
 - b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses;
 - c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts.
- Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.



Politisch neutrale Vorlage

Bemessung und Berechnung

- Der pauschalen Vermögenssteuer unterliegen mindestens:
 - die in der Kontrollrechnung erwähnten Vermögenswerte;
 - mindestens aber muss die Vermögenssteuer so bemessen sein, dass die Einkommens- und Vermögenssteuern einen Steuerbetrag an den Kanton und die Gemeinden von **Fr. 65'000.–** ergeben.
- Weiterhin gibt es eine Kontrollrechnung, damit Einkommen und Vermögen aus Schweizer Quelle mind. einer ordentlichen Besteuerung entsprechen.
- Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften durch Ausführungsbestimmungen.



Politisch neutrale Vorlage

Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern *

	Steuerbares Einkommen	Steuerbares Vermögen	Kantons- & Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer	Steuerbelastung Total
Sarnen	400 000	10 400 000	65 000	40 000	105 000
Kerns	400 000	6 500 000	65 000	40 000	105 000
Sachseln	400 000	7 900 000	65 000	40 000	105 000
Alpnach	400 000	8 800 000	65 000	40 000	105 000
Giswil	400 000	4 900 000	65 000	40 000	105 000
Lungern	400 000	4 900 000	65 000	40 000	105 000
Engelberg	400 000	5 700 000	65 000	40 000	105 000

* ohne Kirchensteuer



Politisch neutrale Vorlage

Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern *

	Steuerbares Einkommen	Steuerbares Vermögen	Kantons- & Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer	Steuerbelastung Total
Sarnen	400 000	17 500 000	75 000	40 000	115 000
Kerns	400 000	13 000 000	75 000	40 000	115 000
Sachseln	400 000	14 700 000	75 000	40 000	115 000
Alpnach	400 000	15 700 000	75 000	40 000	115 000
Giswil	400 000	11 200 000	75 000	40 000	115 000
Lungern	400 000	11 200 000	75 000	40 000	115 000
Engelberg	400 000	12 100 000	75 000	40 000	115 000

* ohne Kirchensteuer



Politisch neutrale Vorlage

Übergangsbestimmungen

- Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt eine fünfjährige Übergangsfrist (Abs. 2). Die neue Regelung gilt für diese Personen erst ab dem 1. Januar 2021.



Politisch neutrale Vorlage

Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungen

- Abzugsfähig werden alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II.
- Neu können auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung und für einen Berufsaufstieg, unabhängig vom gegenwärtigen Beruf, abziehbar sein.
- Wie auch bei der direkten Bundessteuer, wird der Abzug bis zu einem Höchstbetrag von **Fr. 12 000.-** pro Jahr gewährt.



Politisch neutrale Vorlage

Bisherige und neue Bestimmungen

Abzugsfähigkeit	Bisher	Neu
Weiterbildung (im engen Sinne)	ja	ja
Ausbildung zum beruflichen Aufstieg	nein	ja
Freiwillige Umschulung	nein	ja
durch Umstände bedingte Umschulung	ja	ja
Wiedereinstieg	ja	ja
Erstausbildung	nein	nein
Liehaberei, Hobby	nein	nein



Zweiter Nachtrag

2. Politisch neutrale Vorlage

- Anpassungen an übergeordnetes Recht
- **Formelle und administrative Anpassungen**
- Weitere Anpassungen



Zweiter Nachtrag

Formelle und administrative Anpassungen

- Präzisierungen beim Kinderabzug bei der Vermögenssteuer,
- Anpassung der Zahlungsfristen Quellensteuer infolge eines Gerichtsentseids,
- Präzisierungen bei den Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern,
- Erwähnen des Obligationenrechts bei den weiteren Mitwirkungspflichten,
- Praxisanpassung beim provisorischen Bezug,
- Regelung betreffend elektronische Aufbewahrung von Steuerakten,
- Praxisanpassung bei der Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht,
- Anpassung des Intervalls des Wirkungsberichtes Steuerstrategie.



Politisch neutrale Vorlage

Keine Auswirkungen

- Art. 54 Vermögenssteuer: Wortlaut wird an Art. 37 StG angepasst.
- Art. 134 Erbschafts- und Schenkungssteuern: Die Formulierung wird präzisiert.
- Art. 156 Grundstückgewinnsteuer: Die Formulierung wird präzisiert.
- Art. 158 Handänderungssteuer: Die Formulierung wird präzisiert.
- Art. 192 Mitwirkungspflichten: Es wird neu auf das Obligationenrecht verwiesen.
- Art. 319 Übergangs- und Schlussbestimmungen: Es handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.



Politisch neutrale Vorlage

Keine Auswirkungen

- Art. 189a Aufbewahrung von Steuerakten: Steuerakten können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden. Erfolgt die Konversion der Steuerakten in die elektronische Form nach allgemein anerkannten Regeln, können die Papierakten vernichtet werden.
- Art. 246 provisorischer Bezug: Neu können Guthaben auch verrechnet werden - und nicht nur zurückerstattet oder nachgefordert.
- Art. 320 Wirkungsbericht zur Steuerstrategie: Neu soll der Bericht nur noch mindestens alle drei Jahre erstellt werden.



Politisch neutrale Vorlage

Minime Auswirkungen

- Art. 251 StG Steuerbezug bei der Quellensteuer: Die Zahlungsfristen betreffend der Quellensteuern werden von 30 auf 45 Tage geändert.
- Art. 159 Handänderungssteuer: Die Formulierung wird an die Anpassungen betreffend Ersatzbeschaffung bei der Grundstückgewinnsteuer angepasst (siehe nächste Folie).
- Art. 52 Abs. 2 Bst. d VV zum StG Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht: In der Praxis werden bei der vereinfachten Berechnung die Sozialabzüge (Einkommenssteuer) und die steuerfreien Beträge (Vermögenssteuer) nicht gewährt. In der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz sind bisher nur die Sozialabzüge erwähnt und werden nun mit den steuerfreien Beträgen ergänzt.



Politisch neutrale Vorlage

Ersatzbeschaffung bei der Grundstückgewinnsteuer

- Art. 145 Abs. 4: Eine aufgeschobene Besteuerung war bisher nur möglich, wenn das Ersatzgrundstück **innert fünf Jahren** seit der Veräusserung des ersetzten Grundstückes veräussert wurde.
 - Neu fällt die zeitliche Begrenzung weg.
- Art. 145a Abs.1: Liegt das Ersatzgrundstück ausserkantonale, kann in den ersten fünf Jahren Obwalden eine aufgeschobene Besteuerung vornehmen, nachher der Kanton, in dem das Ersatzgrundstück liegt.
- Art. 145b: Neu wird auch der Sachverhalt geregelt, wenn das Ersatzgrundstück innerkantonale an einem Ort liegt.



Zweiter Nachtrag

2. Politisch neutrale Vorlage

- Anpassungen an übergeordnetes Recht
- Formelle und administrative Anpassungen
- **Weitere Anpassungen**



Zweiter Nachtrag

Weitere Anpassungen

- Anpassungen bei den Gebühren für Fristverlängerungen,
- Vereinfachungen bei den Ausgleichszinsen für nicht periodische Steuern,
- Anpassung beim Dividendenprivileg im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen.



Politisch neutrale Vorlage

Anpassungen bei den Gebühren für Fristverlängerungen

Bisher (Art. 47 VV zum StG)	Neu (Art. 47 VV zum StG)
Einreichung des Gesuches mit schriftlicher Begründung.	Einreichung des Gesuches ohne Begründung bis 31.12. möglich (bei juristischen Personen bis 31.03. des Folgejahres). Nachher wird eine Einreichung des Gesuches mit schriftlicher Begründung verlangt.
Schriftliche Anträge	Online Anträge bis 31.12.
Ab 01. Januar des Folgejahres wird eine Gebühr von Fr. 30.00 erhoben.	<ul style="list-style-type: none"> • Online Anträge sind kostenlos. • Für schriftlich eingereichte Gesuche wird generell eine Gebühr von Fr. 30.00 erhoben.



Politisch neutrale Vorlage

Vereinfachungen bei den Ausgleichszinsen für nicht periodische Steuern

Bisher (Art. 247 StG)	Neu (Art. 247 StG)
Ausgleichszinsen werden für periodische Steuern und nicht periodische Steuern erhoben.	Ausgleichszinsen werden für periodische Steuern erhoben.

Art. 244 Abs. 1 Bst. c StG: Für nicht periodische Steuer muss infolge Änderung des Art. 247 die Fälligkeit festgelegt werden.



Politisch neutrale Vorlage

Anpassung beim Dividendenprivileg im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen

- Änderung betrifft Art. 20a und Art. 22 StG sowie Art. 9a VV zum StG:
- Natürliche Personen sollen die Teilbesteuerung für Einkünfte aus Beteiligungen neu nur noch für Dividenden, Gewinnanteile und Liquidationsüberschüsse anwenden können.
- Als Dividenden gelten nur Ausschüttungen, welche an der Generalversammlung beschlossen werden.
- Die privilegierte Besteuerung anderer geldwerter Leistungen (u.a. verdeckte Gewinnausschüttungen) ist ausgeschlossen.



Zeitplan

Vernehmlassung	Bis 17. Oktober 2014
2. Lesung Regierungsrat	Dezember 2014
1. Lesung Kantonsrat	29. Januar 2015
2. Lesung Kantonsrat	12. März 2015
Kantonale Abstimmung	18. Oktober 2015
Inkrafttreten	1. Januar 2016

- Vernehmlassungsantworten bitte bis 17. Oktober 2014 per Mail an finanzdepartement@ow.ch.
- Fragebogen ist auf www.ow.ch unter dem Direktzugriff "Vernehmlassungsverfahren" elektronisch abrufbar.



Fragen



1. Politische Vorlage
2. Politisch neutrale Vorlage
 - a. Anpassungen an übergeordnetes Recht
 - b. Formelle und administrative Anpassungen
 - c. Weitere Anpassungen

